

Oktober 2025

Initiative «Faire Chancen für Lehrpersonen: Kein Nachteil wegen Kopftuch»

Die unterzeichnende, in der Gemeinde Zürich wohnhafte Stimmberechtigte stellt gestützt auf §§ 146 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) in der Form der allgemeinen Anregung folgendes Begehren:

Initiativtext

Die Stadt Zürich soll sicherstellen, dass das Tragen eines Kopftuchs oder anderer religiöser Symbole kein Grund für eine Benachteiligung, Ablehnung oder Kündigung im städtischen Arbeitsverhältnis ist. Insbesondere im Schulbereich soll in den Personalrichtlinien klar festgehalten werden, dass Lehrpersonen mit Kopftuch die gleichen Chancen auf Einstellung, Beförderung und berufliche Entwicklung haben wie alle anderen Mitarbeiter*innen.

Das Tragen eines Kopftuchs darf weder im Bewerbungsverfahren noch während des Arbeitsverhältnisses ein Nachteil oder Kündigungsgrund sein.

Der Stadtrat wird beauftragt:

- Die städtischen Personalrichtlinien entsprechend anzupassen.
- Sicherzustellen, dass alle Personalverantwortlichen, Schulleitungen und Vorgesetzten regelmässig zu Antirassismus und Gleichbehandlung geschult werden.

Zürich soll damit als Arbeitgeberin ein deutliches Zeichen setzen, dass Kompetenz, Motivation und Fachwissen zählen und nicht das Aussehen, die Kleidung oder der Glaube einer Person.

Begründung

Zürich ist eine vielfältige Stadt und das soll sich auch in ihren Schulen und öffentlichen Institutionen widerspiegeln. Menschen unterschiedlicher Herkunft, Religion und Lebensweise prägen das Zusammenleben, das Stadtbild und den Alltag.

Diese Vielfalt ist eine Stärke, doch sie zeigt sich nicht immer in den Personalentscheidungen der Stadt. Immer wieder berichten Frauen mit Kopftuch, dass sie sich trotz guter Ausbildung und Qualifikationen im Bewerbungsprozess benachteiligt fühlen oder in ihrer beruflichen Entwicklung behindert werden. Solche Erfahrungen widersprechen den Grundwerten der Stadt Zürich: Gleichstellung, Offenheit und Chancengleichheit.

Zur Frage, ob Lehrpersonen ein Kopftuch tragen dürfen, besteht ein Bundesgerichtsurteil (BGE 123 I 296). Darin wird festgehalten, dass ein generelles Kopftuchverbot für Lehrpersonen ohne klare gesetzliche Grundlage nicht zulässig ist, da es die verfassungsmässig garantierte Religionsfreiheit verletzt.



Auch in Zürich soll diese Haltung klar gelten. Lehrpersonen dürfen wegen eines Kopftuchs weder ausgeschlossen noch gekündigt werden, solange sie ihre pädagogischen Aufgaben sachgerecht erfüllen.

Lehrpersonen mit Kopftuch leisten denselben Beitrag zur Bildung der Kinder dieser Stadt wie alle anderen. Sie vermitteln Wissen, fördern Empathie und können für viele Schüler*innen wichtige Vorbilder sein.

Diese Einzelinitiative möchte, dass Zürich diese Gleichbehandlung verbindlich in ihren Personalrichtlinien festschreibt und so sicherstellt, dass niemand wegen religiöser Kleidung benachteiligt oder ausgeschlossen wird.

Eine Stadt, die Gleichberechtigung ernst meint, muss sie auch im eigenen Haus leben.

Çelik, Vera, Schaffhauserstrasse 595, 8052 Zürich, 2005

31.10.2025

Zu beachten

Es ist in Parlamentsgemeinden möglich, zu einem initiativfähigen Gegenstand eine Einzelinitiative einzureichen. Eine solche Einzelinitiative muss im Gemeindeparlament Unterstützung finden (§ 155 lit. b GPR). Die vorläufige Unterstützung von Einzelinitiativen erfordert mindestens die Zustimmung eines **Drittels der Mitglieder des Gemeindeparlaments**. Die Gemeindeordnung kann ein höheres Quorum festlegen. Die Hürden sind damit höher als bei Einzelinitiativen in Versammlungsgemeinden. Zudem unterscheidet sich das Verfahren zur Behandlung der Einzelinitiative in Parlamentsgemeinden von demjenigen in Versammlungsgemeinden.